Ministerium der Justiz
des Landes Nordrhein-Westfalen
Der Minister

Ministerium der Justiz Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

02. 07. 2018

Herrn Vorsitzenden
des Rechtsausschusses
des Landtags Nordrhein-Westfalen
Dr. Werner Pfeil MdL
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

VORLAGE
17/911

A14

Aktenzeichen
4030 - III. 16
bei Antwort bitte angeben

Bearbeiter: Herr Bußee
Telefon: 0211 8792-387

nachrichtlich:

Rechtsausschuss des Landtags
– Referat I 1 –
40221 Düsseldorf

17. Sitzung des Rechtsausschusses am 4. Juli 2018

Öffentlicher Bericht der Landesregierung zu dem Tagesordnungspunkt 11 „Gewalt gegenüber Beschäftigten des öffentlichen Dienstes und speziell der Justiz"

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

als Anlage übersende ich den öffentlichen Bericht der Landesregierung zu dem o. g. Tagesordnungspunkt zur Weiterleitung an die Mitglieder des Rechtsausschusses.

Mit freundlichen Grüßen

Peter Biesenbach

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Martin-Luther-Platz 40
40212 Düsseldorf
Telefon: 0211 8792-0
Telefax: 0211 8792-456
poststelle@jm.nrw.de
www.justiz.nrw

Ministerium der Justiz
des Landes Nordrhein-Westfalen

17. Sitzung des Rechtsausschusses
des Landtags Nordrhein-Westfalen
am 4. Juli 2018

Schriftlicher Bericht zu TOP 11:

„Gewalt gegenüber Beschäftigten des öffentlichen Dienstes und speziell der Justiz“

Mit dem vorliegenden Bericht der Landesregierung erfolgt die in dem Anmeldungsschreiben vom 20. Juni 2018 erbetene Unterrichtung zum vorbezeichneten Tagesordnungspunkt.

Grundlage der Darstellung zur Polizeilichen Kriminalstatistik im nachstehenden Abschnitt IV. ist ein Beitrag des Ministeriums des Innern.

I.

In Justizstatistiken wird nicht gesondert erfasst, ob sich strafbare Gewalttaten gegen Beschäftigte des öffentlichen Dienstes richteten. Auch Übergriffe und Gewalttaten gegenüber Beschäftigten der Justiz werden nicht umfassend statistisch erfasst. Daher liegen der Landesregierung über die nachstehenden Informationen hinaus aussagekräftige Angaben zur Zahl der Übergriffe und Gewalttätigkeiten gegenüber Beschäftigten des öffentlichen Dienstes sowie der deswegen eingeleiteten Ermittlungsverfahren nicht vor.

II.

Im Justizvollzug werden Übergriffe und Gewaltdelikte gegen Bedienstete in berichtspflichtige und nicht berichtspflichtige Vorkommnisse unterschieden. Ob ein Übergriff als unmittelbarer Angriff und somit als berichtspflichtig zu werten ist, hängt regelmäßig von seiner Art und Intensität ab.

1.
Berichtspflichtige Tätlichkeiten

Unter einem gewalttätigen Übergriff eines Gefangenen auf einen Bediensteten, der einer besonderen Berichtspflicht von Ziff. 2. 3. der RV des JM vom 26. Mai 2004 (4434 - IV. 5) i. V. m. Anlage 2 der "Richtlinien für das Melde- und Berichtswesen bei besonderen Vorkommnissen" unterliegt, ist jeder zielgerichtete Angriff eines Inhaftierten auf Leib oder Leben eines Bediensteten mit erheblichen Verletzungsfolgen zu verstehen. Zielgerichtet ist der Angriff dann, wenn er von dem Inhaftierten getätigt wird, um eines der vorgenannten Rechtsgüter des Bediensteten zu verletzen (direkter Vorsatz).

Gezielte Angriffe sind recht selten, was sich in den erfassten Zahlen für Übergriffe auf Bedienstete im Sinne eines besonderen Vorkommnisses widerspiegelt:

Jahr	**Anzahl von berichtspflichtigen besonderen Vorkommnissen**
2017	8
2018 (Stand: 15. Juni 2018)	6

Im Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2017 waren die folgenden berichtspflichtigen besonderen Vorkommnisse im Sinne eines zielgerichteten Angriffs auf Bedienstete zu verzeichnen:

JVA	**Tatzeit**	**Strafanzeige erstattet**	**Verfahrensstand**
Kleve	5. Januar 2017	X	Ermittlungsverfahren eingestellt.
Aachen	18. Januar 2017	X	Nicht rechtskräftige Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr.
Essen	6. Februar 2017	X	Anklage erhoben.
Wuppertal-Vohwinkel	27. März 2017	X	Sicherungsverfahren
Bochum *	9. Juni 2017	X	Anklage erhoben.
Hamm *	10. Juni 2017	X	Unterbringung gemäß § 63 StGB.
Werl	13. Juni 2017	X	Anklage erhoben.
Werl	27. Dezember 2017	X	Anklage erhoben

Bis zum 15. Juni 2018 sind für das Jahr 2018 im Einzelnen folgende Übergriffe berichtet worden:

JVA	**Tatzeit**	**Strafanzeige erstattet**	**Verfahrensstand**
Iserlohn	4. Januar 2018	X	Anklage erhoben.
Gelsenkirchen	9. Januar 2018	X	Ermittlungen dauern an.
Köln *	5. März 2018	X	Ermittlungen dauern an.
Düsseldorf *	20. April 2018	X	Auslieferung
Essen	16. Mai 2018	X	Ermittlungen dauern an.
Wuppertal-Ronsdorf	31. Mai 2018	X	Ermittlungen dauern an.

Die mit * gekennzeichneten Fälle sind aufgrund des Verletzungsbildes bei den Bediensteten eher als weniger erhebliche Fälle zu bezeichnen. Aufgrund der entstandenen Dienstunfähigkeit waren diese Fälle gleichwohl als berichtspflichtige besondere Vorkommnisse einzustufen.

2.
Nicht berichtspflichtige Tätlichkeiten

Von diesen gewalttätigen Übergriffen auf Bedienstete im Sinne eines besonderen Vorkommnisses sind nicht zielgerichtete Tätlichkeiten abzugrenzen. Als nicht zielgerichtet gelten solche Tätlichkeiten Inhaftierter, durch die der Gefangene nicht bzw. nicht zuvorderst die Verletzung des Bediensteten beabsichtigt, sondern die „nur" „bei Gelegenheit" der Durchführung vollzuglicher Zwangsmaßnahmen, z.B. infolge „Gegenwehr", erfolgen. Die meisten Verletzungen von Bediensteten resultieren aus der Anwendung unmittelbaren Zwangs oder aus einer eskalierten verbalen Auseinandersetzung, sind also gerade nicht Folge eines von vornherein geplanten, mithin gezielten Angriffs. Einen bedeutsamen Anteil nehmen auch Vorfälle ein, bei denen Bedienstete unmittelbaren Zwang anwenden müssen, um eine körperliche Auseinandersetzung unter Gefangenen zu beenden, und hierbei Verletzungen erleiden.

Tätlichkeiten gegen Bedienstete sind in der Regel den nicht berichtspflichtigen Angriffen auf Bedienstete zuzuordnen.

3.
Statistische Erfassung

Sämtliche Tätlichkeiten, ob berichtspflichtig oder nicht, werden statistisch erfasst. In welchem Umfang die Erfassung erfolgt, hängt von der Bewertung durch die mit der Datenerhebung betrauten Personen in den Justizvollzugsanstalten ab.

Für das Jahr 2017 sind für den nordrhein-westfälischen Strafvollzug die folgenden Daten erhoben worden:

Jahr	**Anzahl von Tätlichkeiten gegen Bedienstete**
2017	73
2018	keine Daten

Nach den einzelnen Justizvollzugsanstalten aufgeschlüsselt stellt sich die Gesamtzahl der 73 statistisch erfassten Tätlichkeiten im Jahr 2017 wie folgt dar:

JVA	Anzahl der Tätlichkeiten gegen Bedienstete im Jahr 2017
Aachen	1
Bochum	5
Detmold	1
Düsseldorf	3
Duisburg-Hamborn	4
Essen	1
Gelsenkirchen	3
Hamm	4
Heinsberg	4
Kleve	3
Remscheid	4
Siegburg	4
Werl	3
JVA Willich I - ZwA Mönchengladbach	1
JVA Willich II	1
Wuppertal-Ronsdorf	29
Wuppertal-Vohwinkel	2

Die Daten der Jahresstatistik werden dem Datenauswertungszentrum (DAZ) in einem automatisierten Verfahren übermittelt und bis zum 10. Januar des Folgejahres der Aufsichtsbehörde zur Verfügung gestellt. Eine Abfrage der Gesamtzahl der Tätlichkeiten gegen Bedienstete für den Zeitraum vom 1. Januar 2018 bis zum 15. Juni 2018 war aus verfahrenstechnischen Gründen in der zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich.

III.

Im Bereich der Gerichte und Staatsanwaltschaften wird eine umfassende Statistik, in der Übergriffe und Gewalttaten auf Justizbedienstete erfasst werden, nicht geführt.

Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher führen aufgrund der Rundverfügung des Justizministeriums vom 8. Februar 2017 (2344 - Z. 247) zu den ihnen erteilten Aufträgen seit 2017 jahrgangsweise eine elektronische Registrierung der gegen sie gerichteten Beleidigungen, Bedrohungen und Angriffe nach einem vorgegebenen Muster durch. Hierbei wird nicht danach unterschieden, ob es zu einem körperlichen Übergriff oder zu Gewaltanwendung gekommen ist oder ob es bei schriftlichen oder verbalen Drohungen, Beschimpfungen oder Gewalt gegen Sachen geblieben ist. Mit

dieser Maßgabe sind dem Ministerium der Justiz für das Jahr 2017 54 Fälle einer Bedrohung ohne Waffe (mit einfacher körperlicher Gewalt aber auch mit Gegenständen des Alltags, Werkzeugen, Sportgeräten pp.), 7 Fälle einer Bedrohung mit Hieb- und Stoßwaffe (Messer, Schlagstock pp) oder einem scharfen Hund und 3 Fälle einer Bedrohung mit Schusswaffe (auch Anscheinswaffe) berichtet worden. Da jahrgangsweise zu berichten ist, liegen die Ergebnisse für das Jahr 2018 noch nicht vor.

Übergriffe und Gewalttaten gegenüber Justizbediensteten – einschließlich Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollziehern – werden dem Ministerium der Justiz einzelfallbezogen berichtet, sofern hierzu nach der Rundverfügung des Justizministeriums vom 25. März 2014 (3130 – I.6) betreffend die Sicherheit und Ordnung bei Gerichten und Staatsanwaltschaften – Berichtspflicht bei besonderen Vorkommnissen – Veranlassung besteht. „Besondere Vorkommnisse" sind nach Ziffer 2 der Rundverfügung Sachverhalte, die die Sicherheitslage von Justizbehörden oder Justizbediensteten erheblich beeinträchtigen und insbesondere wegen ihrer erheblichen Tragweite eine besondere, ggf. überörtliche Bedeutung haben, wegen der Art des Vorkommnisses oder aus sonstigen Gründen weitere Kreise, zum Beispiel die überörtlichen Medien beschäftigen oder voraussichtlich beschäftigen werden, für die Bewertung dienstrechtlicher oder personalrechtlicher Maßnahmen von besonderer Bedeutung sein können oder von dem Ministerium der Justiz allgemein bezeichnet oder im Einzelfall zu Berichtssachen bestimmt worden sind. Beispiele für besondere Vorkommnisse, die eine Berichtspflicht auslösen, sind u. a. auch gewalttätige Aktionen gegen Personen.

Besondere Vorkommnisse sind nach der vorgenannten Rundverfügung auf dem Dienstweg von der Leitung des betroffenen Gerichts oder der betroffenen Staatsanwaltschaft an die jeweils vorgesetzte Behörde zu berichten. Diese leitet den Bericht, soweit sie es für erforderlich erachtet, an die nächsthöhere Behörde weiter. Die Beurteilung, ob ein Ereignis berichtspflichtig ist, liegt dabei im pflichtgemäßen Ermessen der jeweiligen Gerichts- oder Behördenleitung. Das Ministerium der Justiz erhält somit nur dann Kenntnis von Übergriffen oder Gewalttaten gegenüber Justizbediensteten, wenn das betroffene Gericht oder die betroffene Staatsanwaltschaft dem zuständigen Obergericht bzw. der zuständigen Generalstaatsanwaltschaft berichtet und von dort aus eine Unterrichtung des Ministeriums der Justiz als erforderlich erachtet wird.

Die Auswertung der berichteten Vorgänge ist im Hinblick auf die gezielte Frage nach Übergriffen und Gewalttaten auf Vorkommnisse beschränkt worden, bei denen es zu einer Gewalttat im Sinne eines körperlichen Angriffs gegen Justizbedienstete oder zu einem Übergriff gekommen ist, bei dem Justizbedienstete jedenfalls in körperliche Bedrängnis geraten sind.

Unter Berücksichtigung dieser Maßgabe sind im Jahr **2017 sechs** Übergriffe und Gewalttaten auf Justizbedienstete bei den Gerichten der ordentlichen Gerichtsbarkeiten als besonderes Vorkommnis berichtet worden. Im Jahr **2018** waren es hier bis zum **15. Juni 2018 fünf** Übergriffe und Gewalttaten. Übergriffe und Gewalttaten auf Justizbedienstete bei den Fachgerichtsbarkeiten oder den Staatsanwaltschaften wurden mir weder im Jahr 2017 noch im Jahr 2018 als besonderes Vorkommnis berichtet. Gewalttaten und/oder Vorkommnisse, die nicht unter dem Gesichtspunkt des besonderen Vorkommnisses, sondern beispielsweise unmittelbar zur Personalakte berichtet worden sind, sind hiervon nicht erfasst. Insoweit ist eine Auswertung sämtlicher Personalakten nicht möglich.

IV.

In der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) werden zu Straftaten gegen höchstpersönliche Rechtsgüter bundeseinheitlich Informationen über die Opfer dieser Straftaten erfasst. Hierzu zählt die Opferspezifik, die unter anderem spezielle Berufsgruppen abbildet. Für den Bereich der Verwaltung bzw. des öffentlichen Dienstes werden Polizeivollzugsbeamte, Vollstreckungsbeamte des Zolls, der Justizvollzugsanstalten und sonstige Vollstreckungsbeamte sowie Lehrer und Angehörige der Feuerwehr und Rettungsdienste gesondert dargestellt. Die weiteren Bediensteten des öffentlichen Dienstes, wie z. B. Kommunalbeamte oder Angestellte der Verwaltungen, werden in der PKS nicht separat ausgewiesen.

Eine Übersicht der Fall- und Opferzahlen zu den oben aufgeführten Gruppen für das Jahr 2017 und den Zeitraum Januar bis Mai 2018 ist als **Anlage** beigefügt. Eine Addition der in der Anlage dargestellten Fälle ergibt eine Summe, die größer ist, als die Fallzahl insgesamt. Ursächlich hierfür ist, dass Fälle, in denen mehrere Berufsgruppen Opfer einer Straftat wurden, für jede Gruppe gezählt werden, obwohl es sich lediglich um einen Fall handelt.

Der Landesregierung liegen Informationen dazu, in wie vielen dieser Fälle die Staatsanwaltschaften ein Ermittlungsverfahren eingeleitet haben, wie viele dieser Verfahren eingestellt wurden, in wie vielen Fällen Anklage erhoben wurde und wie häufig eine Verurteilung erfolgte, nicht vor. Eine Verlaufsstatistik, die die Behandlung der in der PKS erfassten Straftaten im Bereich der Justiz erfasst, wird nicht geführt.

V.

Der Landesregierung liegen Erkenntnisse zum Bestehen oder Nichtbestehen einer Rundverfügung des Generalstaatsanwalts in Dresden, wie sie in dem Anmeldeschreiben angesprochen wird, nicht vor. Eine vergleichbare Regelung oder ein praktisches

Bedürfnis hierfür besteht laut Berichten der Generalstaatsanwältin und Generalstaatsanwälte des Landes zufolge in Nordrhein-Westfalen nicht.

17. Sitzung des Rechtsausschusses

TOP "Gewalt gegenüber Beschäftigten des öffentlichen Dienstes und speziell der Justiz"

Schlüssel	Straftat	Dezember 2017									
		Insgesamt		Vollzugsbeamte - Polizei		Vollzugsbeamte - JVA		Vollzugsbeamte - Zoll		sonstige Vollzugsbeamte	
		Fälle	Opfer	Fälle	Opfer	Fälle	Opfer	Fälle	Opfer	Fälle	Opfer
.....	Straftaten insgesamt	10 163	19 740	9 026	18 039	118	201	11	14	298	480
010079	Sonstiger Mord *	2	7	2	7						
020010	Totschlag § 212 StGB *	5	8	5	8						
111600	Sexuelle Übergriffe gemäß § 177 Abs. 1, 2, 3, 4, 7, 8 und 9 StGB	2	2	1	1						
112000	Sonstige sexuelle Nötigung § 177 Abs. 1 und Abs. 5 StGB	2	2								
114000	Sexuelle Belästigung gemäß § 184i StGB	10	11	5	5					1	2
132010	Exhibitionistische Handlungen § 183 StGB	8	16	7	15						
132020	Erregung öffentlichen Ärgernisses § 183a StGB	2	4	2	4						
210020	Sonstiger schwerer Raub § 250 StGB	1	2								
210040	Räuberischer Diebstahl § 252 StGB	1	1	4	6						
217010	Sonstiger Raub auf Straßen, Wegen oder Plätzen § 249 StGB	7	9	1	2						
222010	Sonstige Tatörtlichkeit bei gefährlicher Körperverletzung gemäß § 224 StGB	233	359	166	273	6	7			4	7
222020	Sonstige Tatörtlichkeit bei schwerer Körperverletzung § 226 StGB	2	6	2	6						
222110	Gefährliche Körperverletzung gemäß § 224 StGB auf Straßen, Wegen oder Plätzen	368	609	334	552			1	1	9	12
222120	Schwere Körperverletzung auf Straßen, Wegen oder Plätzen § 226 StGB	1	3	1	3						
224000	Vorsätzliche einfache Körperverletzung	1 040	1 558	680	1 117	38	49	1	1	38	47
225000	Fahrlässige Körperverletzung § 229 StGB	22	28	11	13					1	1
232100	Freiheitsberaubung § 239 StGB	2	2							2	2
232201	Nötigung im Straßenverkehr gemäß § 240 Abs. 1 StGB	39	51	17	26					4	4
232279	Sonstige Nötigung	147	207	82	126	2	4	2	2	22	26
232300	Bedrohung § 241 StGB	921	1 739	652	1 366	25	47	1	1	52	72
232410	Nachstellung (Stalking) gem. § 238 StGB Abs. 1 StGB	22	23	3	3	1	1				
234079	Sonstige Geiselnahme	2	2			2	2				
621020	Widerstand gegen Vollstreckungbeamte	7 192	14 879	7 046	14 501	38	82	6	9	124	234
621030	Widerstand gegen Personen die Vollstreckungsbeamten gleichstehen	127	205	4	4	3	6			40	70
655100	Körperverletzung im Amt § 340 StGB	5	7	1	1	3	3			1	3

* Es handelt sich hier ausschließlich um Versuche

Quelle: PKS NRW

ANLAGE

17. Sitzung des Rechtsausschusses

TOP "Gewalt gegenüber Beschäftigten des öffentlichen Dienstes und speziell der Justiz"

Schlüs-sel	Straftat	Lehrer		Feuerwehr		sonstige Rettungsdienste	
		Fälle	Opfer	Fälle	Opfer	Fälle	Opfer
.....	Straftaten insgesamt	397	438	223	335	181	233
010079	Sonstiger Mord *						
020010	Totschlag § 212 StGB *						
111600	Sexuelle Übergriffe gemäß § 177 Abs. 1, 2, 3, 4, 7, 8 und 9 StGB	1	1				
112000	Sonstige sexuelle Nötigung § 177 Abs. 1 und Abs. 5 StGB	1	1	1	1		
114000	Sexuelle Belästigung gemäß § 184i StGB	2	2	1	1	1	1
132010	Exhibitionistische Handlungen § 183 StGB	1	1				
132020	Erregung öffentlichen Ärgernisses § 183a StGB						
210020	Sonstiger schwerer Raub § 250 StGB					1	1
210040	Räuberischer Diebstahl § 252 StGB	1	1	1	2		
217010	Sonstiger Raub auf Straßen, Wegen oder Plätzen § 249 StGB						
222010	Sonstige Tatörtlichkeit bei gefährlicher Körperverletzung gemäß § 224 StGB	37	47	7	9	13	16
222020	Sonstige Tatörtlichkeit bei schwerer Körperverletzung § 226 StGB						
222110	Gefährliche Körperverletzung gemäß § 224 StGB auf Straßen, Wegen oder Plätzen	7	9	13	27	6	8
222120	Schwere Körperverletzung auf Straßen, Wegen oder Plätzen § 226 StGB						
224000	Vorsätzliche einfache Körperverletzung	143	155	71	87	86	102
225000	Fahrlässige Körperverletzung § 229 StGB	5	5	4	7	2	2
232100	Freiheitsberaubung § 239 StGB						
232201	Nötigung im Straßenverkehr gemäß § 240 Abs. 1 StGB	6	6	11	14	1	1
232279	Sonstige Nötigung	24	24	10	20	5	5
232300	Bedrohung § 241 StGB	152	168	34	56	21	29
232410	Nachstellung (Stalking) gem. § 238 StGB Abs. 1 StGB	17	18			1	1
234079	Sonstige Geiselnahme						
621020	Widerstand gegen Vollstreckungbeamte			19	30	13	23
621030	Widerstand gegen Personen die Vollstreckungsbeamten gleichstehen			51	81	31	44
655100	Körperverletzung im Amt § 340 StGB						

* Es handelt sich hier ausschließlich um Versuche

Quelle: PKS NRW

17. Sitzung des Rechtsausschusses

TOP "Gewalt gegenüber Beschäftigten des öffentlichen Dienstes und speziell der Justiz"

Schlüssel	Straftat	Mai 2018									
		Insgesamt		Vollzugsbeamte - Polizei		Vollzugsbeamte - JVA		Vollzugsbeamte - Zoll		sonstige Vollzugsbeamte	
		Fälle	Opfer	Fälle	Opfer	Fälle	Opfer	Fälle	Opfer	Fälle	Opfer
.....	Straftaten insgesamt	4 351	8 383	3 823	7 588	54	86	6	6	116	182
010079	Sonstiger Mord **	3	3	3	3						
020010	Totschlag § 212 StGB *	1	1	1	1						
114000	Sexuelle Belästigung § 184i StGB	13	17	6	10					1	1
132010	Exhibitionistische Handlungen § 183 StGB	5	9	4	8						
210040	Räuberischer Diebstahl § 252 StGB	1	6	8	15						
217010	Sonstiger Raub auf Straßen, Wegen oder Plätzen § 249 StGB	10	17	1	6						
222010	Sonstige Tatörtlichkeit bei gefährlicher Körperverletzung gemäß § 224 StGB	117	180	85	142	4	7			4	5
222020	Sonstige Tatörtlichkeit bei schwerer Körperverletzung § 226 StGB	122	205	2	2						
222110	Gefährliche Körperverletzung gemäß § 224 StGB auf Straßen, Wegen oder Plätzen	2	2	110	172					2	2
224000	Vorsätzliche einfache Körperverletzung	408	593	252	393	19	27			8	13
225000	Fahrlässige Körperverletzung § 229 StGB	13	15	6	8						
232100	Freiheitsberaubung § 239 StGB	20	28								
232201	Nötigung im Straßenverkehr gemäß § 240 Abs. 1 StGB	68	84	10	12	1	1			2	3
232279	Sonstige Nötigung	7	7	35	47	1	1	1	1	3	3
232300	Bedrohung § 241 StGB	2	2	256	478	8	8	1	1	14	18
232410	Nachstellung (Stalking) gem. § 238 StGB Abs. 1 StGB	374	629	4	4						
621110	Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte und gleichstehende Personen gem. §§ 113, 115 StGB	2 779	5 822	2 679	5 596	15	30	3	3	67	117
621120	Tätlicher Angriff auf Vollstreckungsbeamte und gleichstehende Personen gem. §§ 114, 115 StGB	402	759	358	688	5	11	1	1	15	20
655100	Körperverletzung im Amt § 340 StGB	4	4	3	3	1	1				

* Es handelt sich hier ausschließlich um Versuche

** Es handelt sich um eine Vollendung und zwei Versuche

Quelle: PKS NRW

17. Sitzung des Rechtsausschusses

TOP "Gewalt gegenüber Beschäftigten des öffentlichen Dienstes und speziell der Justiz"

Schlüs-sel	Straftat	Lehrer		Feuerwehr		sonstige Rettungsdienste	
		Fälle	Opfer	Fälle	Opfer	Fälle	Opfer
.....	Straftaten insgesamt	217	252	118	170	74	99
010079	Sonstiger Mord **						
020010	Totschlag § 212 StGB *						
114000	Sexuelle Belästigung § 184i StGB	4	4	1	1	1	1
132010	Exhibitionistische Handlungen § 183 StGB	1	1				
210040	Räuberischer Diebstahl § 252 StGB	1	1			1	1
217010	Sonstiger Raub auf Straßen, Wegen oder Plätzen § 249 StGB						
222010	Sonstige Tatörtlichkeit bei gefährlicher Körperverletzung gemäß § 224 StGB	20	34	6	9	5	8
222020	Sonstige Tatörtlichkeit bei schwerer Körperverletzung § 226 StGB						
222110	Gefährliche Körperverletzung gemäß § 224 StGB auf Straßen, Wegen oder Plätzen	2	2	3	4		
224000	Vorsätzliche einfache Körperverletzung	77	88	33	44	25	28
225000	Fahrlässige Körperverletzung § 229 StGB	5	5	1	1	1	1
232100	Freiheitsberaubung § 239 StGB	1	1			1	1
232201	Nötigung im Straßenverkehr gemäß § 240 Abs. 1 StGB	2	3	4	7	2	2
232279	Sonstige Nötigung	22	23	5	5	2	4
232300	Bedrohung § 241 StGB	79	87	14	24	9	13
232410	Nachstellung (Stalking) gem. § 238 StGB Abs. 1 StGB	3	3				
621110	Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte und gleichstehende Personen gem. §§ 113, 115 StGB			34	49	18	27
621120	Tätlicher Angriff auf Vollstreckungsbeamte und gleichstehende Personen gem. §§ 114, 115 StGB			17	26	9	13
655100	Körperverletzung im Amt § 340 StGB						

* Es handelt sich hier ausschließlich um Versuche

** Es handelt sich um eine Vollendung und zwei Versuche

Quelle: PKS NRW